

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Vorläufige Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Poitsdam vom 20. April 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I¹ der Universität Potsdam hat im Einvernehmen mit den entsprechenden Gremien der Fachhochschule Potsdam auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 20. April 2000 die Studienordnung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor und Master erlassen.²

Übersicht

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Ausbildungsziele und mögliche Berufsfelder
- § 2 Sprachkenntnisse
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Zeitliche Gliederung des Studiums
- § 5 Immatrikulation

Teil 2 Bachelor-Studiengang

- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Inhalt und Abschluss des Bachelor-Studienganges

Teil 3 Master-Studiengang

- § 8 Zugangsvoraussetzungen
- § 9 Ziele des Masterstudiums
- § 10 Inhalt und Abschluss des Master-Studienganges
- § 11 In-Kraft-Treten; Geltungsbereich

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Ausbildungsziele und mögliche Berufsfelder

(1) Der Studiengang hat die Strukturen und die Produkte der Medien sowie die Prozesse der öffentlichen Kommunikation, insbesondere im europäischen Bereich zum Gegenstand. Erscheinungsformen, Bedingungen und Folgen im sozialen, kulturellen und vor allem interkulturellen (europäischen) Kontext sowie aktuelle inhaltliche und organisatorische Entwicklungen der Medien sind Inhalt der Ausbildung.

(2) Vorrangiges Ziel des Studiums ist es, Kompetenzen für das inhaltsbezogene Medienmanagement und die medienbeurteilenden Berufe zu vermitteln. Dazu gehören

- Kompetente Analyse und Bewertung von Kultur und Medien in Europa;
- Souveränität im Umgang mit den sich ständig verändernden Anforderungen des Mediensektors;

- Grundlegendes Verständnis der kulturellen Prozesse, die durch Medien ausgelöst oder vertieft werden;
- Kenntnis der Mediengeschichte und Medienästhetik, einschließlich der Neuen Medien;
- Fähigkeit zur Bewertung gestalterischer Prozesse sowie kritische Analyse der Medieninhalte und Formen.

(3) Zu den möglichen Arbeitsfeldern der Absolventen/Absolventinnen gehören: Fernsehen (Redaktion und Kritik), Internet (Online-Redakteure/ Redakteurinnen), Redakteure/Redakteurinnen für Hypermedia (Wissensmanagement), Lektorate für medienästhetische Bereiche (Fernsehfilm, CD-Rom-Vorhaben), Berufe in der Werbung und im internationalen Medienmanagement (Stoff- und Ideenentwicklung für „Medienevents“ sowie deren Inszenierung). Die Neuen Medien benötigen für ihre programmadministrativen und programmentwickelnden Berufsfelder Fachleute, die eine profunde Kenntnis der Gattungsgeschichte und -ästhetik besitzen und in der Lage sind, Auswirkungen der Medien auf das gesellschaftliche Bewusstsein zu erkennen.

Angesichts der raschen Veränderung der Situation in den und um die Medien kann die Ausbildung nicht spezifisch auf ein einziges Berufsbild ausgerichtet sein. Vielmehr sollen die Studierenden befähigt werden, sich schnell und kompetent auf neue Berufsfelder in den genannten Bereichen einzustellen.

§ 2 Sprachkenntnisse

Wichtiges Ausbildungsziel des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft ist das Erlangen interkultureller (europäischer) Kompetenzen auf medienwissenschaftlichem Gebiet. Die Beherrschung von mindestens zwei europäischen Fremdsprachen, darunter das Englische, ist daher unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium.

§ 3 Studienfachberatung

Neben dem verfügbaren schriftlichen Material zum Studium der Europäischen Medienwissenschaft in Potsdam (Prüfungsordnung, Studienordnung, Informationen im Internet, durch Aushang veröffentlichte Dokumente) werden die am Studiengang beteiligten Wissenschaftler/innen der drei beteiligten Potsdamer Hochschulen den Studierenden zur Seite stehen. Außerdem werden vom Studienausschuss Studienfachberater/innen eingesetzt, die bei Aufnahme des Studiums die Studierenden grundsätzlich und nach dem 4. Semester berufsfeldbezogen beraten. Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu diesen Terminen ist obligatorisch.

§ 4 Zeitliche Gliederung des Studiums

(1) Der konsekutive Studiengang gliedert sich in einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und einen Master-Studiengang mit der Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang des Lehrangebotes beträgt im Bachelor-Studiengang 120 Semes-

¹ Inzwischen umbenannt in Philosophische Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8.9.2000

terwochenstunden, im Master-Studiengang 60 Semesterwochenstunden.

(2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.

(3) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend nach Abschluss der Teilbereiche der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) Im 6. Studiensemester (Bachelor) ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal zwei Monate.

(5) Im 4. Studiensemester (Master) ist eine vorzugsweise projektbezogene schriftliche Masterarbeit anzufertigen (vgl. § 11 Abs. 3).

§ 5 Immatrikulation

Die Immatrikulation für die Studierenden des konsekutiven Studiengangs Europäische Medienwissenschaft wird an der Universität Potsdam vorgenommen. Sie erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Die Kernlehrveranstaltungen werden in der Regel nur einmal pro Jahr angeboten und sind auf die Semester so verteilt, dass man sie nur dann in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren kann, wenn man mit dem Studium in einem Wintersemester beginnt.

Teil 2 Bachelor-Studiengang

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Die Anzahl der in den jeweiligen Veranstaltungen zu erwerbenden Leistungspunkte ist abhängig vom Veranstaltungstypus und den dort erbrachten Leistungen. Dabei gelten folgende Festlegungen:

- eine Vorlesung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 1 Leistungspunkt
- eine Vorlesung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und Klausur, 3 Leistungspunkte
- ein Proseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung 2 Leistungspunkte
- ein Proseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, aktive Beteiligung und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte
- ein Hauptseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung, 2 Leistungspunkte
- ein Hauptseminar (2 SWS), regelmäßige Beteiligung, aktive Teilnahme und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte
- ein Kolloquium (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 2 Leistungspunkte
- eine Projektbezogene Übung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 2 Leistungspunkte
- eine Projektbezogene Übung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte

(2) Bezogen auf die vier Module des Bachelor-Studiengangs sind 100 SWS pflichtmäßig zu absolvieren und 120 Leistungspunkte zu erwerben. 20 weitere

SWS können frei gewählt werden. Hierbei ist der Erwerb von 40 Leistungspunkten verpflichtend.

(3) Teile der vier Module können auch im Rahmen des virtuellen Studienangebotes absolviert werden.

§ 7 Inhalt und Abschluss des Bachelor-Studiengangs

(1) Das Studium ist in vier Module untergliedert, die jeweils in Form von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren oder Übungen angeboten werden. Es wird zwischen obligatorischen (obl.) Einführungs- und Überblicksvorlesungen bzw. -seminaren (Kernlehrveranstaltungen) und wahlobligatorischen (w.-obl.) Veranstaltungen unterschieden, die innerhalb der Teilgebiete der Module frei wählbar sind.

Modul 1: Theorie und Systematik der Medien

Einführung in die Theorie und Systematik der Medien (4 SWS, 2 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

Medien- und Kunsttheorien (10 SWS, 2 SWS obl., 8 SWS w.-obl.)

Theorien der Neuen Medien (6 SWS, 2 SWS obl., 4 SWS w.-obl.)

Theorien der interkulturellen Kommunikation (4 SWS, 2 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

In Modul 1 sind für Absolventen/Absolventinnen des Bachelor-Studienganges insgesamt 24 SWS zu absolvieren. Der Erwerb von 30 Leistungspunkten ist verpflichtend.

Modul 2: Geschichte und Analyse der Medien im Kulturvergleich

Mediengeschichte und Medienästhetik (4 SWS, 2 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

Genrebezogene Medienanalyse (14 SWS, 2 SWS obl., 12 SWS w.-obl.)

Mediale Inszenierungsformen (6 SWS, 2 SWS obl., 4 SWS w.-obl.)

Medienkulturen im Vergleich (2 SWS)

In Modul 2 sind für die Absolventen/Absolventinnen des Bachelor-Studienganges insgesamt 26 SWS zu absolvieren. Der Erwerb von 30 Leistungspunkten ist verpflichtend.

Modul 3: Gesellschaftliche Steuerung und Wirkung der Medien im europäischen Vergleich

Medienökonomie (2 SWS, 2 SWS obl.)

Medienrecht im europäischen Vergleich (4 SWS, 2 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

Medienmanagement (4 SWS, 2 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

Mediensysteme im europäischen Vergleich (6 SWS, 4 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

Europäische Medienpolitik (4 SWS, 2 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

Mediensoziologie (4 SWS, 2 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

In Modul 3 sind für die Absolventen/Absolventinnen des Bachelor-Studienganges insgesamt 24 SWS zu absolvieren. Der Erwerb von 30 Leistungspunkten ist verpflichtend.

Modul 4: Praxis der Medien

Formen und Konzepte der Mediengestaltung (insbesondere Programmgestaltung, Berichtsformen, Dramaturgie, Konzeptentwicklung, Kritische Produktionsbeobachtung, 10 SWS)

Öffentlichkeitsarbeit im Medienverbund (4 SWS, 2 SWS obl., 2 SWS w.-obl.)

Entwicklung von Wissenskulturen in den Neuen Medien (6 SWS)

Interkulturelle Projektarbeit (6 SWS)

In Modul 4 sind für die Absolventen/Absolventinnen des Bachelor-Studienganges insgesamt 26 SWS zu absolvieren. Der Erwerb von 30 Leistungspunkten ist verpflichtend.

(2) Während des Bachelor-Studienganges ist ein sechswöchiges Praktikum an einer Medien- und/oder Kulturinstitution zu absolvieren.

(3) Spätestens nach Abschluss des ersten Semesters sind Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Standardprogrammen der Neuen Medien nachzuweisen. Ein den Einführungskurs „Medienkunde“ begleitendes Tutorium bietet die Möglichkeit, diese Kenntnisse studienbegleitend zu erwerben.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule, mit der ein Kooperationsvertrag besteht, zu absolvieren. Die Studienleistungen werden nach dem Leistungspunktesystem umgerechnet und anerkannt.

(5) Aufgrund der nachgewiesenen Studienleistungen (160 Leistungspunkte), der benoteten Leistungspunkte, der mindestens mit "ausreichend" bewerteten Bachelor-Arbeit sowie des Nachweises über die Beteiligung am virtuellen Studienangebot, das von den beteiligten Hochschulen mit europäischen Partnerhochschulen aufgebaut wird, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen.

Teil 3 Master-Studiengang

§ 8 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studienganges ist

- der Bachelorabschluss im Studiengang Europäische Medienwissenschaft mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 oder
- ein Hochschulabschluss in einem medienwissenschaftlich orientierten geisteswissenschaftlichen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 oder
- ein Hochschulabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,0 in einem medienwissenschaftlich orientierten geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer Fach- oder Kunsthochschule.

(2) Ergänzend zu den Nachweisen nach Absatz 1 sind die Absolvierung eines Auslandssemesters oder eines Auslandspraktikums im Medienbereich von mindestens zwei Monaten Dauer sowie für Studierende, die den Master-Studiengang nicht konsekutiv an den Bachelor-Studiengang anschließen (Quereinsteiger) Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 5 der Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 9 Ziele des Masterstudiums

Den Absolventen/Absolventinnen des Master-Studienganges soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere im Bereich der Neuen Medien im Hinblick auf neue chancenreiche Berufsprofile zu vertiefen und ihre Kenntnis des europäischen Medienkontextes unter medienpolitischen, medienpraktischen, medienrechtlichen, medienwirtschaftlichen und medienästhetischen Gesichtspunkten zu erweitern. Für die Absolventen/Absolventinnen geistes- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge, die bereits eine Medienorientierung aufweisen, bietet der Master-Studiengang die Chance, vertiefte medienwissenschaftliche und medienpraktische Kenntnisse zu erwerben, insbesondere im Bereich des Wissensmanagements durch die Neuen Medien und der medial vermittelten Kulturarbeit. Sie werden damit in die Lage versetzt, unter Einbeziehung ihrer im bisherigen Studium erworbenen kultur- und textwissenschaftlichen Kenntnisse neue Berufsfelder im rasch expandierenden Medienmarkt kompetent zu besetzen.

§ 10 Inhalt und Abschluss des Master-Studienganges

(1) Im Master-Studiengang erfolgt die Vertiefung der Ausbildung in den oben (vgl. § 8) beschriebenen vier Modulen des Bachelorstudiums nach Wahl der Studierenden. Die Ausbildung umfasst zwei Module, in denen insgesamt 60 SWS pflichtgemäß zu belegen und 90 Leistungspunkte zu erwerben sind. Der Schwerpunkt des Masterstudiums liegt beim europäisch vergleichenden Aspekt und bei den Neuen Medien.

(2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

(3) Bestandteil der Masterprüfung ist die Anfertigung einer vorzugsweise projektbezogenen Master-Arbeit nach dem vierten Semester des Master-Studienganges. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal vier Monate.

(4) Aufgrund der nachgewiesenen Studienleistungen (90 Leistungspunkte), der benoteten Leistungspunkte, der mindestens mit "ausreichend" bewerteten Master-Arbeit sowie des Nachweises über die Beteiligung am virtuellen Studienangebot, das von den beteiligten Hochschulen mit europäischen Partnerhochschulen aufgebaut wird, wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten; Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Europäische Medienwissenschaft ab dem WS 2000/2001 an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Vorläufige Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I¹ der Universität Potsdam hat im Einvernehmen mit den entsprechenden Gremien der Fachhochschule Potsdam auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 20. April 2000 die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor und Master erlassen.²

Übersicht

Teil 1	Allgemeiner Teil
§ 1	Zweck der Graduierung
§ 2	Abschlussgrade
§ 3	Gliederung des Studiums und Studiendauer
§ 4	Studienausschuss
§ 5	Anerkennung von Leistungen
§ 6	Leistungspunkte
§ 7	Leistungserfassungsprozess
§ 8	Belegung von Lehrveranstaltungen
§ 9	Notenskala
§ 10	Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
Teil 2	Bachelor-Studiengang
§ 12	Leistungsumfang des Bachelor-Studiums
§ 13	Bachelor-Arbeit

Teil 3	Zulassung zum Master-Studium
§ 15	Zulassungskommission
§ 16	Leistungsumfang des Master-Studiums
§ 17	Master-Arbeit

Teil 4	Schlussbestimmungen
§ 18	Ungültigkeit der Graduierung
§ 19	In-Kraft-Treten; Geltungsbereich

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Graduierung

(1) Die Graduierung am Ende des Bachelor-Studiums stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar. Mit der Graduierung wird der/dem Kandidatin/Kandidaten bescheinigt, dass sie/er die Zusammenhänge im Fach Europäische Medienwissenschaft überblickt, die Fähigkeit besitzt, praxisbewährte wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Mit der Graduierung am Ende des Master-Studiums wird der Kandidatin/dem Kandidaten bescheinigt, dass sie/er zusätzliche und vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Europäischen Medienwissenschaft besitzt, die es ihr/ihm in besonderem Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis im In- und Ausland innovative Aufgaben im Bereich der Medien- und Kulturarbeit, insbesondere im Bereich der Neuen Medien auszufüllen und produktiv weiterzuentwickeln.

§ 2 Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Potsdam und der Filmhochschule „Konrad Wolf“ Potsdam den Grad eines „Bachelor of Arts“ bzw. den Grad eines „Master of Arts“.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit beträgt vier Semester.

§ 4 Studienausschuss

(1) Für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Potsdam und der Hochschule für Film- und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam ein Studienausschuss bestellt, der auch als Prüfungsausschuss fungiert. Ihm gehören drei Professor/inn/en, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbei-

¹ Inzwischen umbenannt in Philosophische Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8.9.2000